

Vorlesung

“Europäisches und internationales Kapitalmarkt- und Finanzdienstleistungsrecht”

Bank- und Finanzdienstleistungsverträge

IV. Anwendbares Recht

Literatur: Neben den im Vorlesungskommentar und in der Übersicht vom 30.10.2015 angegebenen Titeln noch *Ulrich Bosch*, Das Bankgeheimnis im Konflikt zwischen US-Verfahrensrecht und deutschem Recht, IPRax 1984, 127; *Einsele*, Auswirkungen der Rom I-Verordnung auf Finanzdienstleistungen, WM 2009, 289; *dies.*, Kapitalmarktrechtliche Eingriffsnormen - Bedarf die Rom I-VO einer Sonderregel für harmonisiertes europäisches Recht? IPRax 2012, 481; *Marc-Philippe Weller*, Stillschweigende Einbeziehung der AGB-Banken im internationalen Geschäftsverkehr?, IPRax 2005, 428

Fall 1:

Erasmus-Student K schließt mit der B-Bank in Heidelberg einen Kontoeröffnungsvertrag, in dem die Eröffnung eines Giro-Kontos, incl. der entsprechenden Online-Leistungen, sowie die Ausgabe einer Kreditkarte vereinbart wird. Nach einigen Tagen erhält K einen Brief der Bank, in dem es u.a. heisst: “Anbei übersenden wir einen korrigierten Kontoeröffnungsantrag, den wir unsererseits bereits unterzeichnet haben und damit als abgeschlossen betrachten. Unterschreiben Sie bitte an der angekreuzten Stelle und schicken uns eine Ausfertigung zurück. Für die Korrektur erlauben wir uns, EUR 36 zu berechnen; den Betrag werden wir Ihrem Konto belasten. ...Ihr Wohnungsvermieter, Herr V, hat uns um Bestätigung der Eröffnung des Kontos und des Vorhandenseins eines Guthabens i.H.v. Ihrer Monatsmiete gebeten. Diese haben wir erteilt.”

K fragt um Rat zu folgenden Fragen: (1) Ist ein Vertrag zustande gekommen und, wenn ja, wann? (2) Durfte die B-Bank den Betrag von EUR 36 belasten? (3) Durfte die B-Bank dem Herrn V die Auskunft erteilen?

Fall 2 (nach OLG München 10.12.2003, WM 2004, 74):

Vorstandssprecher B der D-Bank äussert sich in einem in New York stattfindenden Fernsehinterview über die wirtschaftliche Lage eines deutschen Kunden K der Bank, der bzw. dessen von ihm beherrschte Gesellschaften Kredite im Umfang von mehreren Milliarden Euro von einer Reihe von deutschen und ausländischen Banken gewährt bekommen hatten. Im Laufe des Jahres, an dessen Ende das Interview gesendet wurde, geriet die K-Gruppe finanziell enorm unter Druck. B sagte im Rahmen des Interviews: "Unser Kredit ist relativ sicher... Die Frage, ob man K hilft, weiter zu machen [ist] relativ fraglich. Was man alles darüber hören und lesen kann, ist ja, dass der Finanzsektor nicht bereit ist, ... noch weiter Fremd- oder gar Eigenmittel zur Verfügung zu stellen."

In der Folge wird die K-Gruppe insolvent. Haftet B auf Schadenersatz?